

Reglement betreffend Nebentätigkeiten an der Universität Bern (Nebentätigkeitenreglement)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 19 sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 53d Absatz 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)

beschliesst:

Präambel

Universitätsangestellte üben aufgrund ihrer Expertise für ein bestimmtes Gebiet häufig Nebentätigkeiten aus, sei es als Beraterinnen, Gutachter, Lehrende oder in Form von vielfältigen Mandaten.

Nebentätigkeiten sind an der Universität erwünscht und stehen – korrekt ausgeübt – im Einklang mit dem Auftrag der Mitarbeitenden. Sie ermöglichen, universitäres Wissen in Gesellschaft und Wirtschaft einzubringen und so die Praxisrelevanz universitärer Tätigkeit aufzuzeigen und die wechselseitigen Bezüge zu verstärken. Sodann erlauben Nebentätigkeiten, die Sichtbarkeit der Universität zu erhöhen, deren Drittmiteinnahmen zu steigern und die Attraktivität der Universität als Arbeitgeberin noch weiter zu erhöhen.

Nebentätigkeiten von universitären Angestellten bergen indes auch mögliche Risiken: Interessenkonflikte, Vernachlässigung von Hauptaufgaben, intransparente oder übermässige Wahrnehmung oder finanzielle Undurchsichtigkeiten können die Reputation der Universität und ihrer Angestellten beeinträchtigen.

Die Regulierung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften hat zum Ziel, Chancen zu optimieren und gleichzeitig Risiken zu kontrollieren.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Umgang mit Nebentätigkeiten für sämtliche Dozentinnen und Dozenten sowie Assistentinnen und Assistenten der Universität Bern (vgl. Artikel 49f. UniV.

² Die Nebentätigkeiten der weiteren Mitarbeitenden richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Art. 2 Grundsätze

¹ Nebentätigkeiten dürfen den Grundauftrag, den Universitätsbetrieb und die Interessen der Universität weder in inhaltlicher noch zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen oder konkurrenzieren.

² Nebentätigkeiten, vorbehalten universitäre Mandate, sind in eigenem Namen und in eigener Verantwortung auszuüben (vgl. Artikel 14 bzw. 21).

³ Die Aufgaben aus Lehre, Forschung und Dienstleistung gehen der Ausübung von Nebentätigkeiten vor. Lehrveranstaltungen dürfen wegen der Ausübung einer Nebentätigkeit nicht einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter übertragen werden.

Art. 3 Tätigkeit in Dienstleistung und Führung in den Universitätsspitalern sowie klinische Nebenbeschäftigungen

¹ Die Tätigkeit in Dienstleistung und Führung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track in den Universitätsspitalern (Inselspital, Universitäre Psychiatrische Dienste [UPD]) gilt nicht als Nebentätigkeit; sie richtet sich nach den Vorgaben der Leitung des jeweiligen Universitätsspitals.

² Klinische Nebenbeschäftigungen ausserhalb dieser Institutionen richten sich nach den Vorgaben dieses Reglements, insbesondere Artikel 12 betreffend Antrag auf Bewilligung.

³ Sämtliche klinischen Nebenbeschäftigungen sind gemäss Artikel 16 anlässlich der jährlichen Selbstdeklaration aufzuführen.

II. Begriffe

Art. 4 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind:

- a Nebenbeschäftigungen,
- b Universitäre Mandate,
- c Öffentliche Ämter.

Art. 5 Nebenbeschäftigungen

¹ Als Nebenbeschäftigungen im Sinne von Artikel 19 UniG gelten Tätigkeiten, die nicht zum Grundauftrag von Dozierenden und Assistierenden gehören und zu wesentlichen Teilen persönlich (mit oder ohne Entschädigung) ausgeführt werden. Sie können jedoch einen Zusammenhang mit dem Grundauftrag aufweisen, der sich namentlich aus der Umschreibung der Professur oder der Anstellung in den einschlägigen Grundlagen (Strukturberichte, Stellenbeschreibung, Anstellungsvertrag etc.) sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt.

² Zu den Nebenbeschäftigungen gehören namentlich

- a Lehraufträge in der Aus-, Weiter- und Fortbildung an anderen Hochschulen oder Institutionen, sowie

- b persönlich ausgeführte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit.

³ Für teilzeitlich angestellte Personen gilt die Regelung von Artikel 10 Absatz 3.

⁴ Nebenbeschäftigungen, die keinen Konnex zur Anstellung an der Universität haben (z B. ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in Sport-/Hobbyverein), richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Art. 6 Universitäre Mandate

¹ Universitäre Mandate werden im Auftrag der Universität wahrgenommen und bedürfen dementsprechend keiner Bewilligung. Sie dienen der Vertretung der Universität in Gremien, namentlich in Verwaltungs- und Stiftungsräten.

² Universitäre Mandate bestehen entweder ex officio oder werden im Auftrag bzw. aufgrund von Wahl oder Bestätigung durch die Universitätsleitung wahrgenommen..

Art. 7 Öffentliche Ämter

Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist (Artikel 199 Absatz 1 PV). Als öffentliches Amt gilt ebenfalls die Dienstleistung in örtlichen oder regionalen Feuerwehren im Rahmen der Einsätze und der üblichen Ausbildung, einschliesslich der Kaderausbildung (Artikel 199 Absatz 2 PV).

III. Bewilligungspflicht

Art. 8 Grundsatz

¹ Nebenbeschäftigungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

² Stets bewilligungspflichtig sind folgende Nebenbeschäftigungen:

- a Verwaltungsratsmandate,
- b Stiftungsratsmandate,
- c Schiedsgerichtstätigkeit,
- d Lehraufträge ausserhalb von Kooperationsabkommen der Universität,
- e Beteiligung an der Gründung von Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen mit Bezug zur Universität oder deren Angehörigen,
- f Beratung und ähnliche Tätigkeiten für Unternehmen, in deren Kontext ein Interessenskonflikt besteht.

Art. 9 Bewilligungsfreie Nebenbeschäftigungen

¹ Keiner Bewilligung bedürfen folgende Nebenbeschäftigungen:

- a Lehraufträge (für die maximale Dauer von einem Studienjahr) an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche, wenn kein Kooperationsabkommen besteht, bzw. bis zu vier Lektionen pro Woche im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität,
- b Lehraufträge (für die maximale Dauer von einem Studienjahr) an weiteren schweizerischen Schultypen bis zu zwei Lektionen pro Woche im Rahmen von Kooperationsabkommen der Universität,
- c Tätigkeit als Expertin oder Experte bei kantonalen oder eidgenössischen Prüfungen,

- d Tätigkeit als Expertin oder Experte bei nationalen Forschungsförderungsagenturen,
- e Mitarbeit in wissenschaftlichen Beiräten, Evaluationen von wissenschaftlichen Programmen, Mitarbeit bei wissenschaftlichen Zeitschriften,
- f Vorträge und Medienauftritte im Fachgebiet,
- g Tätigkeit als Autorin oder Autor im Fachgebiet,
- h Tätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen der Universität Bern,
- i Beratungstätigkeiten, bei denen die Nebeneinkünfte vollumfänglich der Universität zukommen (Drittmittel) und keinerlei persönliche Bezüge getätigt werden.

² Als generell bewilligt gelten folgende Nebenbeschäftigungen:

- a Einsitznahme in Gremien oder Organisationen aufgrund der Tätigkeit an der Universität Bern (z.B. für den Schweizerischen Nationalfonds SNF oder für die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse),
- b Einsitznahme in Stiftungen gemäss Liste, welche die Verwaltungsdirektion führt.

Art. 10 Bewilligung aufgrund des Umfangs

¹ Als generell bewilligt gelten Nebenbeschäftigungen (wie Beratungen von Dritten, Verfassen von Gutachten, etc.)

- a im Umfang von max. 20 Arbeitstagen bzw.
- b mit persönlichen Bezügen von max. CHF 40'000.- pro Jahr.

Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 2.

² Übersteigen die gesamten Nebenbeschäftigungen (d.h. bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Nebenbeschäftigungen) sowie die öffentlichen Ämter 20 Arbeitstage pro Jahr oder übersteigen die daraus erzielten Entschädigungen CHF 40'000.- pro Jahr, bedarf es einer Bewilligung für sämtliche Nebenbeschäftigungen.

³ Teilzeitlich tätige Dozierende oder Assistierende benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigungen und der dienstlichen Tätigkeit zusammen die Normalarbeitszeit überschreitet. Tätigkeiten gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b, e und f bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung.

⁴ Im Zweifelsfall ist eine Bewilligung einzuholen.

Art. 11 Öffentliche Ämter

¹ Die Ausübung von öffentlichen Ämtern richtet sich nach der Personalgesetzgebung (Artikel 52 PG und Artikel 199 ff. PV).

² Die Mitarbeitenden sind berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, soweit diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit vereinbar sind. Ist die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt oder das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar, kann die Ausübung des öffentlichen Amtes untersagt werden.

Art. 12 Antrag auf Bewilligung

¹ Der Antrag auf Bewilligung einer Nebenbeschäftigung ist in der dafür vorgesehenen Form beim Generalsekretariat einzureichen.

² Der Antrag enthält das Einverständnis der vorgesetzten Person.

³ Der Antrag von an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track enthält das Einverständnis der jeweiligen Spitalleitung.

⁴ Der Antrag wird im Auftrag der Rektorin oder des Rektors von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor behandelt.

Art. 13 Reduktion des Beschäftigungsgrades

¹ Bei dauernder und erheblicher Belastung durch Nebenbeschäftigungen ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad entsprechend herabzusetzen.

² Für die Beurteilung der Frage, ob eine Belastung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, sind sämtliche Nebenbeschäftigungen relevant. Eine dauernde und erhebliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn die Nebenbeschäftigungen mehr als 30 Tage pro Jahr in Anspruch nehmen.

³ Eine allfällige Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

⁴ Über eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades entscheidet die Universitätsleitung.

IV. Modalitäten der Ausübung

Art. 14 Persönliche Leistungserbringung

¹ Nebenbeschäftigungen werden im eigenen Namen ausgeübt. Dies ist entsprechend auszuweisen.

² Die Rechnungsstellung erfolgt in eigenem Namen und ist mit folgendem Hinweis zu versehen: „Diese Rechnungsstellung wird gegenüber der Universität Bern deklariert und steht im Einklang mit deren Vorgaben über Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünfte.“

³ Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen sowie die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, namentlich bezüglich Sozialversicherungen, ist Sache der sie ausübenden Person.

Art. 15 Persönliche Bezüge bei Nebenbeschäftigungen

Erfolgt die Rechnungsstellung für Nebenbeschäftigungen via die Universität auf ein universitäres Drittmittelkonto, sind persönliche Bezüge nur mit Bewilligung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und möglich.

Art. 16 Deklarationspflicht

¹ Sämtliche im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sind im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration der Rektorin oder dem Rektor anzugeben, unabhängig davon, ob Nebeneinkünfte generiert werden oder nicht. Dabei sind der eigene Aufwand, die beanspruchten universitären Ressourcen (Personal und Infrastruktur) und allfällige persönliche Bezüge vollständig zu deklarieren.

² Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track füllen das entsprechende Formular jährlich aus, auch wenn sie keine oder dieselben Nebenbeschäftigungen wie im letzten Deklarationsjahr ausgeübt haben. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

³ Vorgesetzte Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozierenden sowie die Assistierenden ihres Instituts bzw. ihrer Organisationseinheit zum Ausfüllen des Formulars, sofern diese im Deklarationsjahr Nebentätigkeiten ausgeübt haben.

⁴ Für teilzeitbeschäftigte Mittelbauangehörige gilt eine Deklarationspflicht nur, wenn sie eine Anstellung von mind. 50% haben oder die Infrastruktur (inkl. Personal) an der Universität beanspruchen. Tätigkeiten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, b, e und f sind in jedem Fall zu deklarieren.

V. Nebeneinkünfte und Entschädigung für Infrastruktur

Art. 17 Begriff

Nebeneinkünfte sind zusätzlich zum Gehalt an der Universität Bern erzielte Einkünfte aus Nebentätigkeit.

Art. 18 Entschädigung für Infrastruktur

¹ Auf allen Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigungen mit persönlichen Bezügen ist eine Abgeltung für die Benützung der universitären Infrastruktur zu entrichten (Artikel 19 Absatz 4 UniG).

² Die Abgabe ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad pauschalisiert und berechnet sich ab Nebeneinkünften in der Höhe von brutto CHF 20'000.-/Jahr. Der Abgabesatz ist progressiv. Die konkrete Berechnung der fälligen Abgabe findet sich in Anhang 1.

³ Von der Infrastrukturabgabe ausgenommen sind Nebenbeschäftigungen, bei welchen eine Abgabe bereits vertraglich mit der Universitätsleitung geregelt wurde, sowie Nebenbeschäftigungen, bei denen nebst persönlichen Entschädigungen auch Entschädigungen für Infrastruktur und Personal geleistet werden (dies betrifft namentlich Nebenbeschäftigungen im Rahmen von SNF und Innosuisse).

⁴ Für die an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track erfolgt die Abgabe für die Benützung der Infrastruktur gemäss den Regelungen der entsprechenden Institution. In diesem Zusammenhang wird die jährliche Selbstdeklaration der Ärztlichen Direktion des Inselspitals bzw. der Direktion UPD zur Kenntnis gebracht.

Art. 19 Benützung der Infrastruktur in besonderem Mass

¹ Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur der Universität in besonderem Mass benützt (z.B. Inanspruchnahme technischer Infrastruktur, regelmässiger Personaleinsatz etc.), ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

² Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur der Universitätsspitaler in besonderem Mass in Anspruch genommen, ist die Entschädigung gemäss den Regelungen des Inselspitals bzw. der UPD zu leisten.

Art. 20 Persönliche Bezüge aus universitären Mandaten

¹ Entschädigungen aus universitären Mandaten sind auf ein speziell bezeichnetes Drittmittelkonto gutzuschreiben.

² Von den Entschädigungen aus universitären Mandaten können maximal 80% in Form von persönlichen Bezügen abgeführt werden. Beträge von maximal CHF 1'000.- pro Jahr können vollständig persönlich bezogen werden.

³ Die Auszahlung von persönlichen Bezügen erfolgt via das universitäre Gehaltsverarbeitungssystem. Die Freigabe der Bezüge erfolgt durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor. Für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor gibt die Rektorin oder der Rektor die Bezüge frei.

Art. 21 Finanzielle Entschädigungen für öffentliche Ämter

¹ Die Handhabung der finanziellen Entschädigung für öffentliche Ämter richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

² Die Versicherung von Risiken aus öffentlichen Ämtern ist Sache der das Amt ausübenden Person.

VI. Rechte am geistigen Eigentum

Art. 22 Rechte am geistigen Eigentum

¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen und in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten (Artikel 60 Absatz 1 PG und Artikel 70 Absatz 1 UniG).

² Immaterielle Rechte an Arbeitsergebnissen, welche im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen entstehen, gehören grundsätzlich der Arbeitgeberin Universität, es sei denn, die oder der betreffende Mitarbeitende dürfe darüber selbständig disponieren. Die hierfür massgebenden Kriterien werden im Anhang 2 dargelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt die Richtlinien betreffend Nebentätigkeiten an der Universität Bern vom 7. November 2017.

Bern, 1. November 2022

Im Namen der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann

ANHANG 1:

Berechnung der pauschalen Infrastrukturabgabe auf Nebeneinkünften aus Nebenbeschäftigungen mit persönlichen Bezügen (Artikel 18 Absatz 2):

Die Höhe der Abgabe berechnet sich aus der Höhe der Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen. Sie ergibt sich aus der Summe des festgelegten Basisbetrags und dem Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.-.

Nebeneinkunft (in CHF):	Abgabe (in CHF):	
	Basisbetrag	Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.-
ab 20'000.-	200.-	50.-
ab 40'000.-	1'200.-	70.-
ab 80'000.-	4'000.-	100.-

Beispiele:

- 1) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 10'000.-:
Keine Infrastrukturabgabe geschuldet.
- 2) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 20'000.-:
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 200.- + (0 x 50.-) = **CHF 200.-**
- 3) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 25'000.-:
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 200.- + (5 x 50.-) = **CHF 450.-**
- 4) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 74'000.-:
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 1'200.- + (34 x 70.-) = **CHF 3'580.-**
- 5) Infrastrukturabgabe für Nebeneinkünfte aus Nebenbeschäftigungen in einer Höhe von CHF 85'000.-:
Basisbetrag + Betrag pro zusätzliche volle CHF 1'000.- = CHF 4'000.- + (5 x 100.-) = **CHF 4'500.-**

ANHANG 2:

Rechte am geistigen Eigentum im Kontext von Nebenbeschäftigungen (Artikel 22):

a) Die zentralen Kriterien

Im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen stellt sich die Frage nach Rechten am geistigen Eigentum vor allem im Zusammenhang mit persönlich ausgeführten Dienstleistungsaufträgen (wie persönliche Beratung von Dritten, Verfassen von Gutachten, etc.). Wie in Artikel 22 festgehalten, kommt es im Kontext von Nebenbeschäftigungen auf spezifische Kriterien an, ob Arbeitsresultate aus Nebenbeschäftigungen der Arbeitgeberin Universität gehören oder ob die oder der betreffende Mitarbeitende darüber selbständig disponieren darf. Entscheidend sind folgende Punkte:

- Wurden die Arbeitsresultate in Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtung der oder des betreffenden Mitarbeitenden und in Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit geschaffen? oder
- Stehen die Arbeitsresultate im Zusammenhang mit einem universitären Projekt, und/oder wurden sie unter Benützung universitärer Infrastruktur und/oder Einbezug von universitären Mitarbeitenden erzielt? oder
- Würde die Übertragung von Arbeitsresultaten den Grundauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, den Universitätsbetrieb oder die Interessen der Universität beeinträchtigen oder konkurrenzieren?

Ist eine der drei vorgenannten Fragen mit "Ja" zu beantworten, verbleibt das geistige Eigentum an den Arbeitsresultaten auch aus der betreffenden Nebenbeschäftigung bei der Universität. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass dies in einem Vertrag mit dem Auftraggeber entsprechend geregelt ist.

Nur wenn alle drei vorgenannten Fragen mit "Nein" zu beantworten sind, steht das geistige Eigentum an den Arbeitsresultaten aus der betreffenden Nebenbeschäftigung der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu, und diese oder dieser darf darüber disponieren. Sie oder er darf somit die Arbeitsresultate an den Auftraggeber der Nebenbeschäftigung abtreten oder diesem ein Nutzungsrecht daran einräumen.

b) *Spezialsituationen mit Bewilligungspflicht*

Es gilt eine Bewilligungspflicht für die folgenden zwei Spezialsituationen:

- 1) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter oder eine ihr/ihm nahestehende Person ist an einem Unternehmen finanziell beteiligt (z.B. Spin-offs) und möchte für dieses Unternehmen im Rahmen einer Nebenbeschäftigung eine Beratungs- oder ähnliche Tätigkeit wahrnehmen.
- 2) Zwischen der Universität und einem Unternehmen besteht ein Forschungsvertrag oder es bestand ein solcher in den letzten zwei Jahren im gleichen Gebiet. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter möchte parallel dazu eine Beratungs- oder ähnliche Tätigkeit mit demselben Unternehmen wahrnehmen.

Solche Beratungsmandate bedürfen auf jeden Fall einer Bewilligung der Universitätsleitung, ungeachtet des Umstands, ob die Schwellenwerte gemäss Artikel 10 des vorliegenden Reglements erreicht werden oder nicht. Eine Bewilligung kann sodann nur unter der Auflage erteilt werden, dass sämtliche immateriellen Arbeitsergebnisse – auch die ausserhalb der dienstrechtlichen Verpflichtungen entstandenen – bei der Universität Bern verbleiben.

c) Weitere Erläuterungen zur Interessenabwägung und Fallkonstellationen

Für die Beurteilung, ob die Interessen der Universität beeinträchtigt oder konkurrenziert werden, ist namentlich auch folgende Frage zentral:

Würden durch eine Nebenbeschäftigung wesentliche Erkenntnisse aus der universitären Forschungstätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgeklammert und auf diese Weise der Universität gewissermassen entzogen und stattdessen an ein Unternehmen übertragen? Mit anderen Worten: Die universitäre Forschung darf durch eine Nebenbeschäftigung sowie durch die damit verbundene Regelung betr. Arbeitsergebnisse aus der Nebenbeschäftigung in keiner Weise konkurrenziert oder beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt generell für laufende universitäre Projekte, vorgesehene Publikationen und in Aussicht genommene Patentierungsprozesse.

Die nachfolgenden (fiktiven) Fallkonstellationen sollen der Veranschaulichung dieser Kriterien dienen:

Beispiel 1: Arbeitsergebnisse aus universitärer Grundlagenforschung

Die Forschungsgruppe einer Professorin oder eines Professors arbeitet an der Grundlagenforschung beispielsweise im Zusammenhang mit der möglichen Entwicklung eines Medikaments. Ein Unternehmen arbeitet an einem sehr ähnlichen Projekt oder würde gerne dieses Projekt von der Universität übernehmen und die Professorin oder den Professor als Berater für dieses Projekt engagieren.

Dies könnte universitäre Interessen erheblich beeinträchtigen, wenn im Rahmen des Beratungsmandates Rechte an Arbeitsergebnissen der Universität übertragen würden. Falls ein Consulting bei einem solchen Unternehmen überhaupt in Frage käme, müsste auf jeden Fall sichergestellt werden, dass sowohl die an der Universität wie auch im Rahmen des Consultings geschaffenen Arbeitsergebnisse bei der Universität verbleiben. Dem Unternehmen können gegebenenfalls Rechte an den Arbeitsergebnissen über einen Lizenzvertrag mit der Universität gewährt werden.

Dies gilt auch für die unter b) genannten Spezialsituationen

Beispiel 2: Consulting-Tätigkeit ohne unmittelbaren Konnex mit eigener Grundlagenforschung oder laufenden Forschungsprojekten

Eine Professorin oder ein Professor erbringt für eine Unternehmung Consulting-Leistungen, welche keinen unmittelbaren Konnex mit eigener universitärer Grundlagenforschung oder laufenden Forschungsprojekten haben.

Eine solche Nebenbeschäftigung wäre unter den oben aufgeführten Bedingungen zulässig, selbst wenn der Unternehmung Rechte an den Ergebnissen des Consultings gewährt werden, soweit eine Beeinträchtigung oder Konkurrenzierung universitärer Interessen ausgeschlossen werden kann.

Beispiel 3: Erstellung von Gutachten

Eine Professorin oder ein Professor erstellt im Rahmen einer Nebenbeschäftigung ein Gutachten für eine Unternehmung.

Eine Beeinträchtigung oder Konkurrenzierung universitärer Interessen wäre etwa dann denkbar, wenn die Arbeitsergebnisse aus dem Gutachten an die Unternehmung übertragen würden, obwohl die Universität selber daran interessiert sein müsste, die Rechte an den Arbeitsergebnissen zu behalten, etwa, weil diese Teil einer Buchreihe der Universität bilden müssten.

Liegen solche Umstände nicht vor, spricht nichts dagegen, dass die im Rahmen der Nebenbeschäftigung erzielten Arbeitsergebnisse des Gutachtens an den Auftraggeber übertragen werden.

d) *Partizipation der Universität an Erträgen aus Nebenbeschäftigungen*

Artikel 70 Absatz 2 UniG enthält folgende Bestimmung: Ist das Urheber- oder Patentrecht im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt und sind entsprechend zu deklarieren.

Falls im Rahmen einer Nebenbeschäftigung Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber der Nebenbeschäftigung übertragen werden, hat die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter die Entschädigung aus der Nebenbeschäftigung der Universitätsleitung separat mitzuteilen, damit diese eine Partizipation der Universität an diesen Erträgen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter regeln kann.

e) *Eigenverantwortliche Umsetzung dieser Grundsätze im Rahmen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung*

Mitarbeitende der Universität haben die vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Ausübung einer Nebenbeschäftigung – ungeachtet, ob für diese gemäss dem vorliegenden Reglement eine Bewilligungspflicht notwendig ist oder nicht – eigenverantwortlich umzusetzen. Im Zweifelsfall gelangen sie an Unitectra (bei Fragen betreffend den Umgang mit Rechten an Arbeitsergebnissen / Geistigem Eigentum) oder den Rechtsdienst. Weder die Unitectra noch der Rechtsdienst können die Verträge über Nebenbeschäftigungen für die Mitarbeitenden prüfen, da diese ja privat abgeschlossen werden.

Ist für die betreffende Nebenbeschäftigung aufgrund der entsprechenden Bestimmungen eine Bewilligung notwendig, so wird eine solche nur unter der Auflage erteilt, dass in Bezug auf Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen aus der Nebenbeschäftigung das vorliegende Reglement beachtet wird.